

Ombudsstelle Korruptionsbekämpfung der Kindernothilfe: Ziele, Stellung und Aufgaben

Inhalt

Vorwort	1
1 Zielsetzung.....	1
2 Aufgaben	1
3 Struktur.....	2
4 Auswahlverfahren, Bestellung und Abberufung	2
5 Anforderungen	2
6 Prinzipien.....	3
7 Berichtswesen	4
8 Mediation	4

Vorwort

2008 wurde erstmalig eine Ombudsstelle für Korruptionsbekämpfung eingerichtet und die Grundlagen der Stellung und der Tätigkeit der Ombudsperson geregelt. Im Rahmen der vollständigen Überarbeitung des Anti-Korruptionskodex der Kindernothilfe aus dem Jahr 2008 und der 2019 erstellten Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe erfolgt eine Aktualisierung der Ziele, Stellung und Aufgaben der Ombudsstelle für Korruptionsbekämpfung.

1 Zielsetzung

Die Ombudsstelle trägt dazu bei, die Anspruchsgruppen der Kindernothilfe vor Korruption zu schützen, Verdachtsmomente/-fälle sowie Korruptionsfälle aufzuklären und bei deren Verfolgung mitzuwirken. Sie unterstützt die Kindernothilfe bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Die Ombudsstelle dient allen Anspruchsgruppen der Kindernothilfe als Anlaufstelle, der Verdachtsmomente/-fälle und Korruptionsfälle vertraulich und auch anonym gemeldet werden können. Dazu gehören im Wesentlichen

- die Organmitglieder und die Mitarbeitenden der Kindernothilfe-Organisationen in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz,
- die Mitarbeitenden in den Landeskoordinationen der Kindernothilfe (unabhängig von deren Organisations-/Rechtsformen),
- die Mitarbeitenden der Partnerorganisationen,
- die Zielgruppen der Programm- und Projektarbeit,
- ehrenamtlich Mitarbeitende der Kindernothilfe sowie Spender und andere Geber.

2 Aufgaben

Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, die an sie herangetragenen Beschwerden, Meldungen und Hinweise über Korruption zeitnah und effektiv zu bearbeiten. Bei der Bearbeitung der ihr gemeldeten Fälle orientiert sie dabei ihre Vorgehensweise an dem in der Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe beschriebenen Fallmanagement.

Die Ombudsstelle wahrt den Hinweisgeberschutz und schützt Beschuldigte vor nicht gerechtfertigten Verdächtigungen. Sie steht hinweisgebenden Personen alternativ und komplementär zu internen und anderen Meldewegen zur Beratung bei Verdachtsmomenten zur Verfügung.

Die Ombudsstelle spricht Empfehlungen zur Verbesserung der Prozesse und Strukturen der Kindernothilfe im Sinne der Prävention und Minimierung von Korruptionsrisiken aus.

3 Struktur

Die Ombudsstelle wird zunächst von einer Ombudsperson wahrgenommen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, weitere regionale Ombudspersonen zu bestellen, um die Kontaktaufnahme aus verschiedenen sprachlichen oder kulturellen Hintergründen zu erleichtern.

Die Ombudsstelle hat direkten Zugang zu dem Antikorruptionsteam der Kindernothilfe, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat des Kindernothilfe e.V. sowie zum Stiftungsrat der Kindernothilfe-Stiftung.

4 Auswahlverfahren, Bestellung und Abberufung

Ombudspersonen können nur solche Personen werden, die zum Zeitpunkt der Berufung in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein Kindernothilfe e.V. und zur Kindernothilfe-Stiftung stehen oder in den zwei Jahren vor der Berufung gestanden haben. Ombudspersonen können zwei Jahre lang nach Beendigung ihrer Tätigkeit als solche nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Kindernothilfe werden.

Der Verwaltungsrat der Kindernothilfe bestellt die Ombudsperson(en) auf Basis einer Vorschlagsliste, die der Vorstand nach Konsultation mit den Referatsleitungen vorlegt. Die Referatsleitungen bringen Vorschläge aus der Mitarbeiterschaft in den Konsultationsprozess ein.

Ombudspersonen werden für fünf Jahre mit der Option einer einmaligen Verlängerung bestellt. Die Verlängerung geschieht auf Empfehlung des Vorstands nach Konsultation mit den Referatsleitungen.

Die Ombudspersonen können vom Verwaltungsrat der Kindernothilfe nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Tätigkeit der Ombudsperson nicht mehr erwarten lassen, wenn die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist oder wenn ein wichtiger Grund wie z.B. bei offensichtlich groben Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegeben ist. Der Vorstand ist vom Verwaltungsrat über die Gründe vor Abberufung zu informieren und kann dazu nach Konsultation mit den Referatsleitungen Stellung nehmen.

5 Anforderungen

Ombudspersonen sollen nach Möglichkeit

- Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gemäß §53 Strafprozessordnung (bevorzugt Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) sein,
- über hinreichende Kenntnisse im Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht und Datenschutzrecht verfügen,
- nach Möglichkeit Erfahrung in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei aufweisen,
- über psychologische Kenntnisse, Einfühlungsvermögen sowie hohe soziale und interkulturelle Kompetenz verfügen,
- Kenntnisse zu „Internal Investigation“ (Möglichkeiten/Grenzen) besitzen und
- zumindest über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

Interessenskonflikte, die durch persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Kindernothilfe, zu Mitarbeitenden und Organmitgliedern der Kindernothilfe und/oder zu Partnerorganisationen der Kindernothilfe entstehen können, sind vor Berufung von den Beteiligten vollständig offenzulegen.

6 Prinzipien

Die Ombudsstelle darf sich mit allen Aspekten und Fragen der Arbeit der Kindernothilfe befassen, bei denen grundsätzlich ein relevantes Korruptionsrisiko besteht.

Die Ombudspersonen verhalten sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben loyal gegenüber den Werten und Anliegen der Kindernothilfe, die in Satzung, Leitbild, Kinderschutz-Policy sowie der Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe niedergelegt sind, und orientieren sich bei ihrer Arbeit an den internationalen Standards für die Arbeit von Ombudspersonen¹.

Die Kontaktaufnahme zur Ombudsstelle geschieht stets freiwillig. Niemand, der im Sinn der Integritäts- und Antikorruptions-Policy Kontakt zur Ombudsstelle aufnimmt, soll deswegen Nachteile erfahren. Geschieht dies dennoch, ist dies gegebenenfalls auch disziplinarisch, arbeits- oder zivilrechtlich zu sanktionieren. Die Kontaktaufnahme und ihre Bearbeitung geschehen immer im Bestreben, die Prävention und Bekämpfung von Korruption zu stärken und diese qualitativ weiterzuentwickeln. Wo notwendig, verweist die Ombudsperson die hinweisgebende Person an weitere zuständige Stellen.

Organmitglieder und Mitarbeitende der Kindernothilfe sind verpflichtet, der Ombudsstelle bei der Aufklärung von Verdachts- und Korruptionsfällen Auskunft zu erteilen und sie nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Entsprechend erteilen die Organe der Ombudsstelle die erforderlichen Auskünfte, legen ihr alle mit dem zu beurteilenden Sachverhalt in Verbindung stehenden Unterlagen vor und erteilen – sofern erforderlich – den Mitarbeitenden der Kindernothilfe Auskunftsgenehmigungen.

Unabhängigkeit

Die Ombudsstelle wahrt die operative Unabhängigkeit zur Kindernothilfe und zu anderen Organisationen und Arbeitseinheiten der Kindernothilfe. Sie ist an keine Weisungen gebunden.

Die Verantwortung für die Bearbeitung der an sie herangetragenen Fälle liegt ausschließlich bei ihr. Sie entscheidet selbst, ob und wie sie einer vorgebrachten Beschwerde nachgeht, kooperiert in Eigenverantwortlichkeit mit dem Antikorruptionsteam der Kindernothilfe und hat das Recht, zur Klärung von Sachverhalten ein Fallmanagement-Team einzusetzen.

Die Ombudsstelle hat uneingeschränkten Zugang

- zu allen Dokumenten, die für die Bearbeitung eines Falles hilfreich sein können mit Ausnahme von solchen, die rechtlich besonderen Datenschutzbestimmungen unterliegen und
- zu Personen innerhalb der Kindernothilfe, die bei der Bearbeitung einzelner Fälle behilflich sein können. Die Kindernothilfe ermöglicht einen möglichst unkomplizierten Zugang.

Nimmt die Ombudsstelle selbst ein Korruptionsrisiko wahr oder beobachtet korruptes Verhalten, soll und darf sie auch von sich aus aktiv werden.

Ombudspersonen üben keine weiteren Tätigkeiten bei der Kindernothilfe aus, weder haupt- noch ehrenamtlich. Sie nehmen keine Tätigkeiten während ihrer Amtsdauer wahr, die ihre Neutralität und Unparteilichkeit beeinträchtigen können.

Neutralität und Überparteilichkeit

Als neutrale Instanzen haben Ombudspersonen kein persönliches Interesse am Ergebnis einer Untersuchung. Bei der Bearbeitung von Fällen ist für sie nicht entscheidend, wer die Betroffenen sind, sondern ob vorgebrachte Beschwerden legitim erscheinen.

Ombudspersonen vertreten keine von einem vorgebrachten Fall betroffenen Personen oder deren Interessen.

¹ https://www.ombudsassociation.org/assets/docs/IOA_Standards_of_Practice_Oct09.pdf

Vertraulichkeit

Ombudspersonen wahren die strikte Vertraulichkeit über die Fälle, die sie bearbeiten. Insbesondere geben sie die Identität von Personen, die sich an sie gewandt haben, nur mit deren Zustimmung preis. Dieses gilt auch für Informationen, aus denen sich die Identität von hinweisgebenden Personen ableiten lässt. Ombudspersonen holen Informationen zu Fällen in einer Weise ein, die die Anonymität der hinweisgebenden Person wahrt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der hinweisgebenden Person.

Niemand darf die Vertraulichkeit außer Kraft setzen, mit Ausnahme der Ombudsperson selbst und dies nur bei Gefahr im Verzug und wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Gefahr abzuwenden.

Niemand innerhalb der Kindernothingilfe darf Ombudspersonen dazu anhalten, personenbezogene und datenschutzrelevante Informationen über von ihnen bearbeitete Fälle preiszugeben.

Ombudspersonen dürfen Informationen und speziell Dokumente nur zur Bearbeitung von Fällen zusammentragen und einsehen. Gesammelte Informationen dürfen auch später für keine anderen Zwecke genutzt werden.

Non-Formalität

Die Ombudsstelle bearbeitet die ihr gemeldeten Fälle non-formal. Sie ermittelt, trägt Informationen zusammen, prüft Optionen, hört zu und berät. Sie ersetzt keine andere Organisationseinheit. Sie kann konsultiert werden und unterstützt die Parteien bei der einvernehmlichen Lösungsfindung.

Ombudspersonen entscheiden nicht, wer in einem Fall Recht oder Unrecht hat. Ihre Arbeit beinhaltet keine formalen oder rechtlichen Untersuchungen. Ombudspersonen bewahren keine Unterlagen für die Kindernothingilfe auf und agieren niemals stellvertretend für sie.

7 Berichtswesen

Die Ombudsstelle identifiziert, analysiert und berichtet über systemische und strukturelle Herausforderungen und spricht Empfehlungen zur Verbesserung der Systeme und Strukturen aus. Dabei wahrt sie stets Vertraulichkeit.

Die Ombudsstelle berichtet in angemessener Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten über Korruptionsfälle und relevante Verdachtsfälle regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich an den Verwaltungsrat. Des Weiteren berichtet die Ombudsstelle in angemessener Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten über Korruptionsfälle und über Verdachtsfälle von Korruption innerhalb des Verwaltungsrats an die Mitgliederversammlung des Kindernothingilfe e.V. und über Korruptionsfälle und über Verdachtsfälle von Korruption innerhalb der Stiftung an den Stiftungsrat der Kindernothingilfe-Stiftung.

Die Ombudsstelle teilt – sofern diese ihr bekannt ist - der hinweisgebenden Person das Ergebnis ihrer Tätigkeit mit.

8 Mediation

Die Ombudsstelle bietet an, in Konfliktfällen zwischen hinweisgebenden Personen und der Kindernothingilfe zu vermitteln und zu einer Lösung beizutragen.

Es steht allen Anspruchsgruppen jederzeit frei, eine Mediation zu erbitten. Ombudspersonen bedürfen allerdings der Zustimmung aller Beteiligten, bevor sie vermittelnd tätig werden.

Bei Mediationen bleiben die Prinzipien der Vertraulichkeit, Allparteilichkeit und der Non-Formalität gewahrt und gelten für alle an der Mediation Beteiligten.

Duisburg, 12.07.2019

Vorstand und Verwaltungsrat Kindernothingilfe e.V., Duisburg